

Satzung für die Benutzung des städtischen Kindergartens

Die Stadt Parsberg erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung
nachfolgende Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Gebiet der Stadt Parsberg wohnen;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 5. Kinder außerhalb des Bereiches der Stadt Parsberg.
- (3) Kindern, die im laufenden Kindergartenjahr das 6. Lebensjahr erreichen, sogenannte Vorschulkinder, ist gegenüber den übrigen Kindern bei der Aufnahme Vorrang einzuräumen.
- (4) Die Eltern können die Gruppe auswählen, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.
Bei Knappheit der Plätze: Vorrangige Belegung der Langzeit- und Vormittagsplätze durch
 1. Zweit- und Drittgeborene, deren Geschwister bereits die Schule besuchen,
 2. Kinder von Alleinerziehenden,
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist während der Öffnungszeit des Kindergartens möglich. Die Anmeldung erfolgt bei der Kindergartenleitung. Anmeldestichtag für die vorläufige Vergabe der Plätze für das Kindergartenjahr Sept. bis August ist der vorangehende 31. März. Kinder, die während des laufenden Kindergartenjahres an ihrem 3. Geburtstag aufgenommen werden sollen, müssen diesen Stichtag gleichfalls einhalten.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, bzw. nicht den bevorzugten Platz erhalten, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Sie werden beim nächstmöglichen Zeitpunkt unter Anwendung von § 1 berücksichtigt.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Kindergartenleiterin. Sie verständigt den Anmeldenden über die getroffene Entscheidung.

§ 4 Nachweise

- (1) Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 18 4. DVBayKiG) und das Impfbuch vorzulegen.
- (2) Eine schriftliche Einzugsermächtigung zur bargeldlosen Zahlung der Kindergartengebühren muß zu Beginn der Kindergartenzeit vorliegen. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn bereits zu Beginn der Übernahmescheid durch das Landratsamt (Jugendhilfe) vorliegt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden in den "Elternhinweisen" und der Konzeption bekanntgeben und regelmäßig dem Bedarf angepaßt.
- (2) Die Belegung von zwei Gruppen gleichzeitig, so daß z. B. ein Ganztagsbesuch oder andere individuelle Mischformen möglich sind, werden bei begründetem Bedarf durch die Kindergartenleiterin genehmigt. Die Gebühren sind anteilig zu berechnen.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens und der Gruppen findet eine Beaufsichtigung der Kinder nicht statt.
- (4) Der Kindergarten ist an 30 Arbeitstagen geschlossen (Ferien).
Die genauen Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Kinder müssen persönlich vor Ende der Öffnungszeit vom Kindergarten abgeholt werden. In begründeten Fällen und bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten darf ein Kind alleine nach Hause gehen.

§ 7 Krankheit, Anzeigen von Krankheiten

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen und voraussichtliche Dauer sollen der Kindergartenleitung / Gruppenleitung mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die Krankheiten übertragen können, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch die Stadt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - 2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann die Stadt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
Dies gilt vor allem für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 9

Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit den Erzieherinnen nutzen. Sprechstunden können persönlich und telefonisch vereinbart werden.

§ 12
Integration, Schulkinderbetreuung

- (1) Bei Bedarf werden Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, im Rahmen der Einzelintegration im Regelkindergarten betreut.
- (2) Für Schulkinder der ersten Klasse besteht die Möglichkeit der Betreuung nach dem Unterricht und an schulfreien Tagen während der Öffnungszeiten.

§ 13
Unfallversicherung

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 1987 außer Kraft.

Parsberg, den 28.12.1998
STADT PARSBERG



Pöller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 10.12.1998 beschlossene Satzung für die Benutzung des städtischen Kindergartens lag in der Zeit vom 22.01. bis 04.02.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg in Parsberg, Alte Seer Str. 2 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 20.01.1999 angeheftet und am 05.02.1999 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, 09.02.1999
Verwaltungsgemeinschaft


Pöller

Gemeinschaftsvorsitzender

